



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Korea (Republik Korea/Südkorea)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Identitätsurkunde** (Identification Certificate) im Original.
- 2) Aktuelle **Familienurkunde** (Family Relation Certificate) im Original.
- 3) Aktuelle erweiterte **Eheurkunde** (Marriage Relation Certificate) im Original als Familienstandsnachweis, auch für ledige Antragsteller.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Eheurkunde (Marriage Relation Certificate) im Original.
- 2) a) Bei einvernehmlicher Ehescheidung:
aktuelle erweiterte Eheurkunde mit entsprechendem Scheidungseintrag (vgl. A3) im Original.

b) Bei Ehescheidung durch Schlichtung:
Schlichtungsprotokoll sowie aktuelle erweiterte Eheurkunde mit Scheidungseintrag (vgl. A3), jeweils im Original.

c) Bei streitiger Ehescheidung:
Scheidungsurteil sowie aktuelle erweiterte Eheurkunde mit Scheidungseintrag (vgl. A3), jeweils im Original.
- 3) Ggf. Familienurkunde mit Sterbeeintrag im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Republik Korea besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den (süd)koreanischen Rechtsbereich nach den hier bekannten Informationen keines besonderen Anerkennungsverfahrens. Sie werden im Familienregister vermerkt.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus der Republik Korea sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Republik Korea besteht aus 2 Seiten.